

621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (358/A) der Abgeordneten Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen haben am 24. Juni 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zur Unterstützung des Überganges der Baltischen Republiken Estland, Lettland und Litauen auf ein marktwirtschaftliches System haben die in der G 24 vereinigten OECD-Länder ua. beschlossen, diesen Ländern einen verbesserten Marktzutritt für ihre Ausfuhren einzuräumen. Als Folge dieses Beschlusses hat die EWG den drei Baltischen Republiken mit Wirkung ab 1. Jänner 1992 die GSP-Behandlung gewährt, wie dies auch bereits zuvor gegenüber Polen, Ungarn und der CSFR der Fall war.

Im Interesse der positiven Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und den

Baltischen Republiken soll nunmehr auch seitens Österreichs die Gewährung der Vorzugszölle nach dem Präferenzollgesetz gegenüber diesen Staaten erfolgen.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Schmidtmeier und Dr. Nowotny sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatler

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz geändert wird

— nach den Worten „Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija“ die Worte „Republik Litauen“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

- In der Anlage C, Gruppe I, werden eingefügt
- nach den Worten „Republik El Salvador“ die Worte „Republik Estland“,
 - nach den Worten „Staat Kuwait“ die Worte „Republik Lettland“,

Artikel II

(1) Im § 10 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Änderungen der Anlage C des Präferenzzollgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.